



Empfehlung über Fahrradabstellplätze bei verschiedenen Bauten

Die NÖ-Bautechnikverordnung ergänzend befinden sich nachstehend einige Empfehlungen seitens des Amtes der NÖ Landesregierung, Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr, Abteilung Gesamtverkehrsangelegenheiten (Fachbereich Verkehrsberatung) zum Thema Fahrradabstellplätze.



1. Die erforderliche Anzahl der Fahrradabstellplätze ist nach dem Verwendungszweck der verschiedenen Bauten, der Lage der Bauten und dem daraus resultierenden voraussichtlichen Bedarf im Einzelfall von der Baubehörde festzulegen.



2. Für neue Bauten der nachstehenden Art empfiehlt die NÖ-Verkehrsberatung folgende Zahl an Fahrradstellplätzen nach folgenden Bezugsgrößen*:

* ... Bezugsgrößen aus der NÖ-Bautechnikverordnung 1997, §155 Anzahl der Stellflächen (PKW)

2.1.	Wohngebäude	1	Wohnung	2	Fahrradabstellplätze
2.2.	Kinder- und Jugendwohnheime	20	Betten	5	Fahrradabstellplätze
2.3.	Ledigen- und Studentenwohnheime	2	Betten	0,5	Fahrradabstellplätze
2.4.	Seniorenwohnheime	8	Betten	1	Fahrradabstellplatz
2.5.	Industrie- und Betriebsgebäude	5	Beschäftigte	0,3	Fahrradabstellplätze
2.6.	Büro- und Verwaltungsgebäude	40	m² Nutzfläche	0,3	Fahrradabstellplätze
2.7.	Kaufhäuser	50	m² Verkaufsfläche	0,3	Fahrradabstellplätze
2.8.	Einkaufs- und Fachmarktzentren	30	m² Verkaufsfläche	0,3	Fahrradabstellplätze
2.9.	Gaststätten	10	Sitzplätze	1	Fahrradabstellplatz

2.10.	Gaststätten mit überörtlicher Bedeutung, Diskotheken und Tanzlokale	5	Sitzplätze	0,1	Fahrradabstellplatz
2.11.	Pensionen, Hotels und sonstige Beherbergungsbetriebe	5	Betten	0,3	Fahrradabstellplätze
2.12.	Jugendherbergen	10	Betten	5	Fahrradabstellplätze
2.13.	Schulen	10	Lehrpersonen	1	Fahrradabstellplatz
2.14.	Kranken- und Kuranstalten	5	Schüler über 10 Jahren	1,5	Fahrradabstellplätze
2.15.	Pflegeheime	10	Personen im Pflegedienst	1	Fahrradabstellplatz
		4	Betten	0,1	Fahrradabstellplatz
		10	Personen im Pflegedienst	1	Fahrradabstellplatz
		10	Betten	0,1	Fahrradabstellplätze

2.16.	Ambulatorien und Arztpraxen	30	m ² Nutzfläche	0,5	Fahrradabstellplätze
2.17.	Kasernen	3	Betten	0,1	Fahrradabstellplätze
2.18.	Sporthallen	100	m ² Hallensportfläche	0,5	Fahrradabstellplätze
2.19.	öffentliche Hallenbäder	10	Zuschauerplätze	0,5	Fahrradabstellplätze
2.20.	Freibäder	10	Kleiderablagen/-fächer	1	Fahrradabstellplatz
		7	Zuschauerplätze	0,5	Fahrradabstellplätze
		7	Kleiderablagen/-fächer	1	Fahrradabstellplatz
			Besucher	1	Fahrradabstellplatz
2.21.	Saunas und gleichwertige Einrichtungen	10	Kleiderablagen/-fächer	0,5	Fahrradabstellplätze
2.22.	Kurstätten	10	Sitzplätze	0,5	Fahrradabstellplätze
2.23.	Veranstaltungsstätten und Kinos	10	Zuschauerplätze	0,5	Fahrradabstellplätze

3. Kommen mehrere Bezugssgrößen gemäß 2. zur Anwendung, ist die jeweils erforderliche Anzahl von Fahrradstellplätzen zusammenzählen. Die ermittelte Anzahl (Summe) der Fahrradstellplätze ist auf die nächst höhere ganze Zahl aufzurunden.

4. Stellplätze für Fahrräder müssen mindestens 2 m lang und mindestens 0,7 m breit sein. Die Mindestbreite kann bei Radständern, die eine höhenversetzte Aufstellung ermöglichen, um bis zu 0,2 m unterschritten werden. Die Aufschließungsweges zu den Stellplätzen und allfällige Fahrgassen dazwischen sind so zu gestalten, dass ein sicheres Zu- und Abfahren gewährleistet ist.

Die Stellplätze sind außerdem mit geeigneten, Schäden an den Fahrrädern (insbesondere an den Felgen) vermeidenden Vorrichtungen zum standsicheren und versperrbaren Abstellen auszustatten (z. B. mit Anlehnbügeln, Rahmenhalter oder Wandgeländern). Abstellplätze bei Bildungseinrichtungen, Wohngebäuden, Heimen (Kinder- und Jugend-, Schüler und Lehrlings-, Studentenwohnheime, Seniorenwohnheime), Beherbergungsbetrieben und Bauten mit Arbeitsplätzen sind, soweit die erforderliche Anzahl mehr als 5 beträgt, witterungsgeschützt auszuführen.



Auf jedem Fahrradabstellplatz muss ein Fahrrad Platz haben. Bei Heimen und Wohngebäude müssen allfällig vorhandene Fahrradabstellräume 50 % der erforderlichen Anzahl der Fahrradabstellplätze aufnehmen können, der Rest ist auf dem Grundstück unterzubringen.

NÖ Verkehrsberatung
DI Christoph Westhauser MAS,
Ing. Christian Hofecker
Februar 2011